

Anhang.

1) Vertrag vom 23. März bezügl. d. und 15. April 1850.

„Zwischen dem Großherzoglich Sächs. Staats-Ministerium zu Weimar, dem Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium zu Rudolstadt und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimraths-Kollegium zu Sondershausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratificationen, nachstehender Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und gemeinsamer Kreisgerichte abgeschlossen worden.

A. Im Betreff des gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes.

Art. 1.

Der Sitz des Appellationsgerichtes ist in der Stadt Eisenach. Mit Rücksicht auf die Lage der Fürstenthümer Schwarzburg soll dem zu errichtenden Appellationsgericht im Verwaltungsweg zur Pflicht gemacht werden, die Geschworenengerichts-Sitzungen, soweit thunlich, am Orte der Kreisgerichte abzuhalten und soll auf diese Lage bei Bildung der Geschworenengerichtsbezirke möglichste Rücksicht genommen werden.

Art. 2.

Die für das Geschäftslokal des Appellationsgerichtes erforderlichen Räume werden nebst den nöthigen Mobiliar-Inventarienstücke von der Großherzoglich. Staatsregierung gegeben, bezüglich hergerichtet und wird hierfür so wenig als für die fernere Mitbenutzung derselben den Fürstl. Schwarzburgischen Höfen ein Beitrag angefohlen. Die in Zukunft für das gemeinschaftliche Appellationsgericht an dem nach Art. 1 bestimmten Orte besondern etwa nöthigen baulichen Veränderungen, die Anschaffung weiter erforderlicher Inventarienstücke, sowie die zukünftigen Unterhaltungskosten werden von Großherzoglich Sächs. Seite zu $\frac{2}{3}$, von Fürstl. Schwarzburgischer Seite zu $\frac{1}{3}$ bestritten. Zur Vornahme baulicher Veränderungen ist stets die Zustimmung sämtlicher Regierungen einzuholen.

Art. 3.

Der regelmäßige Personalbestand des Appellationsgerichtes wird vorläufig festgesetzt auf

Einen Präsidenten,
Einen Vice-Präsidenten,
Sieben Räte.